

Thesen zur Arbeitsgruppe 2: Bürgerbeteiligung auf den verschiedenen Ebenen

Dr. Alexander *Schink*

1. Bürgerbeteiligung sollte sich unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht darin erschöpfen, zu "fertigen" Projekten angehört zu werden und hierzu Änderungswünsche vorzutragen. Erforderlich ist auch die Möglichkeit zur Mitgestaltung.
2. Eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung erfolgt idealerweise vor Beginn des Zulassungsverfahrens, denn zu diesem Zeitpunkt liegen die Einzelheiten des Projekts noch nicht verbindlich fest. Auf das "Ob" und "Wie" der Projektdurchführung und Realisierung kann noch Einfluss genommen werden.
- 3.) Die Bürgerbeteiligung in raumordnerischen Verfahren und in Verfahren der Linienbestimmung hat bislang die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen können. Diese Beteiligungsverfahren sind zu abstrakt und zeitlich zu weit von der Realisierungsphase des Projekts entfernt.
- 4.) Anzustreben ist bei komplexen öffentlichen Infrastrukturvorhaben nach dem Vorbild der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Bauleitplanung eine Vorerörterung, die vor der Antragstellung zur Zulassung des Vorhabens erfolgen soll. Ziel dieser Vorerörterung sind Information und Erörterung von Zielsetzung, Bedarf, Linienführung, Kosten und voraussichtlichen Umweltbelastungen des Vorhabens.
- 5.) Die Vorerörterung soll stattfinden auf Ersuchen des Vorhabenträgers oder nach Ermessen der Zulassungsbehörde, wenn absehbar ist, dass ein Vorhaben zu erheblichen Umweltbelastungen führen und ggfs. Akzeptanzprobleme aufwerfen wird.
- 6.) Einzubeziehen in die Vorerörterung sind die potentiell Betroffenen, die betroffenen Kommunen, die Wirtschaft, die Landwirtschaft, Umweltverbände und sonstige örtliche Initiativen.
- 7.) Das vorgesehene Projekt ist in der Vorerörterung öffentlich in seinen Grundzügen bekannt zu machen. Die wichtigsten Daten über das Projekt (Zielsetzung, Bedarf, Linienführung, Kosten und voraussichtlichen Umweltbelastungen) sind in geeigneter Form in den Gemeinden, die durch das Vorhaben betroffen sind, öffentlich für die Dauer von vier Wochen auszulegen.
- 8) Jedermann ist berechtigt, Einwendungen und Anregungen zum Vorhaben vorzubringen.
- 9) Nach Ermessen der Zulassungsbehörde findet ein Erörterungstermin statt. Auf diesen kann verzichtet werden, wenn keine Anregungen oder Einwendungen oder diese nur von einer geringen Anzahl von Personen erhoben werden oder wenn ein Erörterungstermin we-

gen der Aussichtslosigkeit einer Einigung in der Sache untunlich ist. Die Erörterung kann auch getrennt mit unterschiedlichen Gruppen erfolgen.

10.) Die Zulassungsbehörde und der Vorhabenträger können die Durchführung der Vorerörterung auf einen Dritten übertragen.

11.) Auf Antrag des Vorhabenträgers oder nach Ermessen der Zulassungsbehörde ist ein Mediationsverfahren mit dem Ziel einer näheren Ausgestaltung des Vorhabens durchzuführen.

12.) Die Ergebnisse der Vorerörterung und eines Mediationsverfahrens sind bei der Zulassung des Vorhabens zu beachten (im Sinne einer Abwägungsrelevanz); eine bindende Wirkung besteht nicht.

13.) Die Vorerörterung kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden (Internetforum). Die Anregungen aus dem Internetforum sind in der Zulassung des Projekts zu behandeln wie Einwendungen und für die Abwägung beachtlich.

14.) Die Vorerörterung hat eine Abschichtungswirkung dergestalt, dass Einwendungen, die in der Vorerörterung hätten vorgebracht werden können, im Zulassungsverfahren präkludiert sind.

15.) Bei privaten Vorhaben hat der Vorhabenträger vor der Antragstellung der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zu diesem Zweck hat er die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten über Zielsetzung, Linienführung bzw. Standort und voraussichtliche Umweltbelastungen seines Vorhabens. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Vorhabenträger einen Bericht zu erstellen, der den Antragsunterlagen beizufügen ist. Die Zulassungsbehörde behandelt den Bericht wie Einwendungen, die im Verfahren erhoben werden. Der Vorhabenträger kann sich der Hilfe Dritter bedienen.

16.) Die bestehenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung in vorgelagerten Zulassungsverfahren sind auf ihre Effizienz zu überprüfen mit dem Ziel, sie durch eine Vorerörterung zu ersetzen und in vorgelagerten Verfahren nur dort bestehen zu lassen, wo eine Öffentlichkeitsbeteiligung aus EU-rechtlichen Gründen geboten ist.

17.) Die Zulassungsbehörden sind in jedem Stadium des Verfahrens zur Öffentlichkeitsarbeit über anstehende Projekte verpflichtet. Sie haben die Öffentlichkeit über Zielsetzung des Projekts, Standort oder voraussichtliche Linienführung und die zu erwartenden Umweltprobleme, bei öffentlichen Infrastrukturprojekten auch über die voraussichtlichen Kosten zu unterrichten.

